Werk

Titel: 2. Geschichte des Mittelalters

Ort: Weimar

Jahr: 1941

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858700_0004|log36

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

2. Geschichte des Mittelalters[1])

Zur Geschichte und Kultur des Elb-Saale-Raumes (Festschrift für Walter Möllenberg, hg. v. O. Korn). Burg b. M. 1939, Hopfer; VIII u. 296 S. Die hier in Betracht kommenden Beiträge der Festschrift werden jewe einzeln angezeigt.

Paul Wentzcke, Hoheitszeichen und Farben des Reiches. Wandlungen und Wanderungen deutscher Sinnbilder in Volk und Staat. Frankfurt a. M. 1939, Klostermann; 160 S. W. behandelt die Entwicklung der Sinnbilder und Wappen deutscher Herrscher und zeigt, wie der schwarze Adler auf gelbem Grunde, lange Zeit in Konkurrenz mit anderen Symbolen vor allem mit dem weißen Kreuz auf rotem Grund, doch allmählich das ausschließliche Wappen- und Fahnenzeichen der deutschen Herrscher wurde. In seinen Ausführungen über die Blut- und Heerfahnen der Stauferzeit schließt sich W. im wesentlichen den Arbeiten von Herbert Meyer an.[2]) Besonderes Interesse verdient das Kapitel über die „Reichsfarben" weiß und rot, die W. von der deutschen Fahne des dritten Kreuzzuges ableitet. Er gibt zahlreiche Beispiele für diese Farbenzusammenstellung in Landes- und Städtewappen und sagt abschließend: „Jede Untersuchung von Herkunft und Quellen rot-weißer Landes- und Herrschaftsfarben leitet auf unmittelbare Beziehungen von Städten und Fürsten zum Reich" (S. 45). H. v. B.

Otto Treitinger, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell. Jena 1938, Frommannsche Buchhandlung; XIV u. 246 S. Ein Schüler Franz Dölgers gibt eine zusammenfassende Darstellung der politischen Anschauungen der Byzantiner, soweit sie auf Grund einer Untersuchung des höfischen Zeremoniells greifbar sind. Eine ganz ungewöhnlich reiche und vielseitige Literaturkenntnis, die sich auch auf Antike und deutsches Mittelalter bezieht, geht bei dem Verf. zusammen mit einem besonderen Sinn für den spezifischen Gehalt von Mystik und Symbol und deren gradueller Differenzierung. Mit peinlichster Akribie werden auch in stilistisch anziehender Form die Hauptquellen für die Kenntnis des byzantinischen Hoflebens, das Zeremonienbuch Konstantins VII. Porphyrogennetos und das anonyme, fälschlich dem Kodinos zugeschriebene Buch „de officiis" aus dem

[1]) Hierunter folgt das mehrere der drei Hauptperioden des Mittelalters (Abt. 3—5) berührende Schrifttum.

[2]) Zu Anm. 28 sei die Feststellung gestattet, daß der „rote Platz" in Moskau vermutlich nichts mit Gerichtsbarkeit zu tun hat, daß vielmehr „rot" im Russischen neben der Farbbedeutung oft soviel wie „schön" sagt, eine Begriffsvertauschung, die durch die sprachliche Ähnlichkeit, schön krasiwyi; rot kraswyi, zu erklären ist.

14. Jh., unter Heranziehung teils bekannterer, teils entlegenster schriftlicher Überlieferung sowie unter Verwertung von Bild, Siegel und Münze für die geschichtliche Erfassung der Kaiser- und Reichsidee und ihrer Wandlungen auf dem Entwicklungsgang vom Princeps und Heerkaiser zum ἐν χριστῷ τῷ Θεῷ πιστός βασιλεύς nutzbar gemacht. Der erste Teil gilt dem Zeremoniell der Wahl und Krönung, ihrer realen Erscheinung und ihrer mystischen Verklärung. Der zweite Teil gliedert das Hofzeremoniell nach vier Gesichtspunkten: Absonderung des Kaisers, weltliches Priesterkönigtum, Herrschaft nach außen, Herrschaft im Reich. Hingewiesen sei hier auf die Abschnitte „Titel des Kaisers" (vgl. MÖIG. 46, 1932, 345 ff.) sowie „Urkundenwesen und Verträge" (dazu jetzt Dölger: Die Kaiserurkunde der Byzantiner als Ausdruck ihrer politischen Anschauungen, HZ. 159, 1939, 229 ff.). In besonderen Schlußbemerkungen wird die Frage der Auseinandersetzung Ostroms mit seiner Umwelt, vor allem mit dem westlichen Kaisertum bis in die Stauferzeit hinein berührt. Das Buch Treitingers hat als Dissertation der Universität München vorgelegen, nachdem ihm der volle Preis für die Preisaufgabe der philosophischen Fakultät daselbst für das Jahr 1936 zuerkannt worden war. Es trägt jedoch nicht im geringsten den Charakter einer Erstlingsarbeit, sondern ist im Gegenteil für seinen Problemkreis als abschließend nach dem Stand von 1938 anzusehen, da auch die Literatur der Jahre 1936—1938 eingearbeitet worden ist (vgl. S. V, S. 182 Anm. 192 u. passim). Durch sein ausführliches Literaturverzeichnis und das zuverlässige Sach- und Personenregister empfiehlt es sich besonders zur Benutzung.

Dresden. W. Ohnsorge.

Walther v. Wartburg, Die Entstehung der romanischen Völker. Halle/Saale 1939, Niemeyer; mit 5 Kartenanl., 18 Kartenskizzen im Text u. 1 Taf., 180 S. Wartburg gehört zu jenen Linguisten, die ihrer Wissenschaft sehr weite Grenzen gesteckt haben. Sie begnügen sich nicht mit der ausschließlichen Erforschung der Sprache, sondern versuchen aus ihren Beobachtungen heraus viele Fragen der Geschichte, der Siedlungsgeschichte, ja sogar der Vorgeschichte selbständig zu lösen. Mit welcher Kühnheit und mit welchem Erfolg sie dabei vorgehen, ersieht man am besten etwa aus den Zusammenstellungen französischer Wörter auf S. 42 f., mit denen erwiesen wird, daß die lateinische Sprache zuerst die städtischen Zentren und hernach das Land ergriff. Den Mediaevisten interessieren vor allem Wartburgs Ausführungen über die Völkerwanderung, die den größten Teil des Buches einnehmen, ist doch der Verf. einer der eifrigsten Befürworter jener Auffassung, die in der Auseinandersetzung zwischen Römern und Germanen den eigentlichen Grund für die Ausbildung der romanischen Sprachen sieht. Nachdem er schon in einem früheren Aufsatz (Die Ausgliederung der romanischen Sprachen in Zs.

für Romanische Philologie 56, 1—48) das sprachliche Beweismaterial beigebracht hat, konnte er sich jetzt darauf beschränken, die dort aufgestellten Thesen in den großen historischen Zusammenhang zu stellen. Die Germanen trafen nicht mehr auf eine einheitliche Romania. Die lateinisch sprechende Welt zerfiel damals in zwei Hälften, die sich in der Lautgebung ihrer Sprache grundsätzlich voneinander unterschieden. Zur Ostromania gehörten Italien mit Ausnahme der Poebene und die lateinischen Teile des Balkans; die übrigen lateinischen Gebiete bildeten die Westromania. Diese Gliederung erfuhr nun durch den germanischen Einfall weitere Differenzierungen. Die Franken vermochten den Norden Frankreichs sprachlich so zu modifizieren, daß später die scharfe Spaltung in eine „langue d'oc" und in eine „langue d'oïl" möglich wurde. Die Alemannen trieben einen Keil in die östliche Westromania vor, der diese endgültig auseinanderriß. Die heutigen rätoromanischen, ladinischen und friaulischen Gebiete verloren den Kontakt mit dem sprachlich gleichgerichteten Gallien. Anders war die Wirkung der Langobarden. Ihre im Norden und Süden der italienischen Halbinsel liegenden Staaten halfen vielmehr die im Werden begriffene sprachliche Sonderentwicklung zu überbrücken, so daß das moderne Italienische weit homogener ist als das Französische. Die übrigen germanischen Staatenbildungen hatten keine auch nur annähernd so tiefgreifenden sprachlichen Veränderungen zur Folge. Ihr Einfluß ist aber heute noch vor allem im Wortschatz feststellbar. M. B.

Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter (Veröffentlichungen des österr. Inst. f. Geschichtsforsch. 1). Baden bei Wien 1939, Rohrer; 512 S. In seinem Aufsatz „Moderner Verfassungsbegriff und Verfassungsgeschichte des Mittelalters" (MÖIG. Ergbd. 14, 513ff., vgl. DA. 3, 547) hatte es Brunner als Aufgabe der historischen Forschung bezeichnet, die mittelalterliche Verfassungsentwicklung nicht nach der Systematik der modernen Staatslehre, sondern mit einer aus den Quellen selbst abgelesenen Begriffssprache zu behandeln. Diese wichtige Forderung hat er in dem vorliegenden Buch für das Gebiet des deutschen Südostens in mustergültiger Weise verwirklicht und dabei den in seinem Aufsatz aufgegriffenen methodischen Fragen sein besonderes Augenmerk geschenkt. Den grundlegenden Begriffen „Staat", „Recht" und „Verfassung" ist ein eigener Abschnitt gewidmet. Ausgehend von dem Unterschied der modernen und mittelalterlichen Auffassung vom Recht zeigt er, daß das Mittelalter den Begriff der Souveränität im heutigen Sinn nicht kennt und daß damit der Streit um das Wesen des mittelalterlichen Staates gegenstandslos ist, da er von einer juristischen, nicht aber einer historischen Fragestellung ausgeht. Den Unterschied zwischen mittelalterlicher und neuzeitlicher Rechts-

auffassung veranschaulicht Br. im einleitenden Kapitel am Begriff der „Fehde". Sie ist nicht Faustrecht, sondern gehört der Sphäre des Rechtes an; sie ist Kampf ums Recht, es gibt nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht zur Fehde. So bildet die Fehde ein grundlegendes Element der mittelalterlichen Verfassung, „die mittelalterliche Politik vollzieht sich, soweit sie an die Waffen appelliert, im Wege der Fehde" (S. 129). Von diesen grundlegenden Erkenntnissen aus untersucht Br. im zweiten Teil seines Buches den vielbehandelten Begriff der Landeshoheit. Das Wesen des Landes ist dadurch bestimmt, daß es ein einheitliches Recht hat; es besteht aus Gerichtsbezirken, in denen ein bestimmtes Landrecht gesprochen wird. Träger dieser Rechtsgemeinschaft ist das Landvolk. Landesherr und Landgemeinde machen erst das Land aus. Während man bisher die Landesherrschaft vielfach im Sinne des modernen Souveränitätsbegriffes als einheitliche obrigkeitliche Gewalt definiert hat, begreift sie Br. gewissermaßen von unten, indem er sie aus den verschiedenen Schichten der Herrschaftsrechte emporwachsen sieht, wobei „Schutz" und „Schirm" die zentrale Stellung einnehmen; der Landesherr ist gleichsam der Vogt des Landes. Auch auf die Stellung der Landstände fällt damit neues Licht. Sie vertreten nicht das Land, sondern sind das Land. Der Landesherr ist nicht ein durch die Stände in seinem Handeln eingeschränkter absoluter Herrscher, sondern Landesherr und Landleute bilden gemeinsam handelnd und verhandelnd das Land als politische Realität. Diese wichtigen Grundtatsachen werden mit dem reichen Quellenmaterial des österreichischen Rechtsgebietes näher ausgeführt und unterbaut, wobei auf einzelne Rechtsinstitutionen wie die mittelalterliche Steuer ganz neues Licht fällt. Auch sonst enthält das Buch von Br. zu Einzelfragen, die scheinbar etwas abseits vom Thema liegen, wie der Ausbildung des Satzes Princeps legibus solutus eine Reihe wichtiger Beobachtungen und Hinweise. Es liegt in seiner Fragestellung bedingt, daß es in besonderem Maße zu der bisherigen rechtsgeschichtlichen Forschung Stellung nehmen mußte. Diese Auseinandersetzung mit der Literatur nimmt gelegentlich einen etwas zu breiten Raum ein. Eine Straffung hätte den Gedankengang hier und da schärfer hervortreten lassen. Bei alledem bildet aber Br.s Werk, insbesondere durch die klare Herausstellung der methodischen und terminologischen Fragen eine der wichtigsten Neuerscheinungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, indem sie an die Stelle einer juristisch-systematischen und statischen Betrachtungsweise eine historisch-dynamische setzt. K. J.

Hermann Conrad, Geschichte der deutschen Wehrverfassung 1. München 1939, Hueber; 227 S. u. 15 Taf. Dieses Buch eines Rechtshistorikers schlägt die Brücke zwischen der Verfassungs- und der Kriegsgeschichte. Während in verfassungsgeschichtlichen Vorstellungen vielfach Fragen der Gerichtsverfassung in den Vorder-

grund gerückt wurden - - ich erinnere etwa an die Diskussion über die Entstehung der Landeshoheit - - ist hier die Wehrverfassung in ihren mannigfaltigen, besonders aber sozialen Voraussetzungen in den Mittelpunkt gestellt, Dinge, welche bei rein kriegsgeschichtlichen, nur die Strategie berücksichtigenden Arbeiten leicht zu kurz kommen. Es ist - - auch abgesehen von den kriegerischen Zeitläuften, in denen wir leben - - gut, daß einmal dieses kriegerische Element zusammenfassend dargestellt ist; man wird sich daran bei Erörterung allgemeiner Fragen der Verfassungsentwicklung späterhin vielleicht ausdrücklicher erinnern als bisher. Der ungeheure Stoff von der germanischen Frühzeit bis zum Ausgange des MA. ist übersichtlich ohne allzu strenge Systematisierung gegliedert; das späte Mittelalter mit seiner Aufsplitterung bot natürlich besondere Schwierigkeiten und man hat den Eindruck, daß hier noch viel Arbeit geleistet werden muß. Gerade darum ist das Buch als erste Zusammenfassung dankbar zu begrüßen. Infolgedessen verzichte ich auch auf Berichtigung einzelner Irrtümer und die Anmeldung weiterer Wünsche. Nur zweierlei sei bemerkt; zu S. 121: ist die Reserve Rudolfs von Habsburg in der Schlacht bei Dürnkrut 1278 wirklich „etwas durchaus Neues"?, hat nicht Karl von Anjou seine Siege über die staufischen Epigonen diesem Mittel zu verdanken? 15 Bildtafeln, vielfach aus Sachsenspiegelhss. und dem cod. Balduineus, illustrieren den Text. Zu Taf. 12 ist die Beschriftung „König Heinrich VII. ..." in Kaiser H. VII. zu berichtigen; gerade der Vergleich mit Taf. 8, beide aus dem cod. Balduineus, zeigt, daß der Zeichner in der Gestaltung der Krone sehr genau den Unterschied zwischen einem Kaiser und einem König darzustellen wußte: auf Taf. 12 hat die Krone Heinrichs VII. den Bügel, der sie von einer gewöhnlichen Königskrone wie auf Taf. 8 als Kaiserkrone auszeichnet. W. H.

Adolf Waas, Die alte deutsche Freiheit. Ihr Wesen und ihre Geschichte. München und Berlin 1939, Oldenbourg; 122 S. Diese Schrift von Waas steht in unmittelbarem Zusammenhang mit seinem Buch über Herrschaft und Staat im Frühmittelalter und baut auf dessen Ergebnissen weitgehend auf. W. will den so vielfältig erscheinenden Freiheitsbegriff des deutschen Mittelalters auf eine einheitliche Wurzel zurückführen. Er sieht sie in der Bindung an Munt und Schutzherrschaft, Freiheit bedeute Garantie des Lebensraumes; auch im ritterlichen Freiheitsbegriff lebe dieser Muntgedanke fort. Dementsprechend muß nach seiner Meinung jeder Freie einer Munt unterstehen, „frei" ist also gleichbedeutend mit „geschützt". Erst später, als mit der Ausbildung des modernen Staates dieses Schutzbedürfnis nicht mehr empfunden sei, sei es zur Abwandlung dieses Freiheitsbegriffes gekommen. Was von seinem früheren Werk gesagt ist (vgl. DA. 3, 571), gilt auch von diesem. Bei allen wertvollen Anregungen - - so insbesondere in der Gegenüberstellung des mittel-

alterlichen und des neuzeitlichen Freiheitsbegriffes scheint uns seine These in dieser Form nicht haltbar zu sein, zumal W. in der Auslegung der Quellen zugunsten seiner These zu weit geht. So schließt er aus der bekannten Schilderung des germanischen Gefolgschaftswesens bei Tacitus (Germania c. 13), daß alle in einem der Gefolgschaft verwandten Verhältnis zu einem Herren stehen und daß für „Gemeinfreie" im späteren Sinne hier kein Raum sei, eine Folgerung, die sich nicht ohne weiteres aus Tacitus ergibt. K. J.

J. Dhondt, Élection et hérédité sous les Carolingiens et les premiers Capétiens (Rev. Belge de phil. et d'hist. 18, 1939, 910–953). Verfolgt die einzelnen Königserhebungen im Frankenreich und in Frankreich bis zum Beginn des 12. Jh.s und zeigt, wie sich unter den Kapetingern immer stärker das Erblichkeitsprinzip bei der Thronfolge durchgesetzt hat. K. J.

Philipp Heck, Drei Studien zur Ständegeschichte (Arbb. z. deutschen Rechts- u. VG. 12). Stuttgart 1939, Kohlhammer; XVI, 212 S.

In Auseinandersetzung mit neueren Lehrmeinungen behandelt H. in seiner bekannten Art, mit weitgreifender Gelehrsamkeit, wichtige Gebiete der mittelalterlichen Ständegeschichte. Die erste Studie, „Die Hofleute in Friesland und Holstein und die Entstehung des niederen Adels in Holstein", wendet sich gegen eine Anzahl von Autoren, vor allem gegen Carstens, der die adeligen Hofleute ebenso wie die ihnen gegenüberstehenden bäuerlichen Hausleute in Holstein als alte Stände aus vorlehnsrechtlicher Zeit geschildert hat; H.s Versuch, Carstens zu widerlegen, insbesondere die Hofleute vom schaumburg-holsteinischen Grafenhof aus zu erklären, ist zweifellos nicht gelungen. Die zweite Studie, „Die friesischen Häuptlinge und die Entstehung der Landeshoheit in Friesland", möchte, vor allem gegen Gosses und His, die Häuptlingsstellung aus dem älteren Schulzenamt ableiten; demgegenüber bleibt aber die zu Gosses hinüber vermittelnde Auffassung von His, die auch weitere Entwicklungselemente berücksichtigt, nach wie vor gewichtig. Die dritte Studie, „Die Lehre von der fränkischen Gemeinfreiheit (dem Einheitsstande der Freien in der Karolingerzeit)", bringt Einsprüche namentlich gegen Otto, mit erneuter Erörterung der Lex Chamavorum und der Wehrgeldverhältnisse. Mit Ottos bekanntem Buch beschäftigt sich auch ein schon in die erste Studie eingeschobener Exkurs, „Begriff des Dienstmanns im Sachsenspiegel", auf den ich, im wesentlichen ablehnend, gesondert zurückkommen möchte.

Münster. Fr. v. Klocke.

Werner Carstens, Die altholsteinische Standesgliederung (Zs. d. Ges. f. Schleswig-Holst. Gesch. 68, 1940, 279—301). Gegen Heck (Drei Studien; vgl. die obige Besprechung) verteidigt C. seine Deutung der holsteinischen hovelude als altsächsischen Uradel erfolgreich;

seine Einbeziehung eines einschlägigen Deutungszusatzes von H. Reincke (Heimatbuch Stormarn, 1938, 154f.) ist dabei förderlich. Die neben den bäuerlichen Hausleuten Holsteins erscheinenden Kätner erweist C. hingegen aus neuen, noch laufenden Untersuchungen schon als spätere ständische Neubildung. Die von Heck behauptete Geltung der ständischen „tripartitio" Altsachsens auch für Holstein bestreitet C. mit Recht.

Münster. Fr. v. Klocke.

Ludmil Hauptmann, Colonus, Barschalk und Freimann (Wirtschaft und Kultur [Dopsch-Festschrift], 1938, 170—190). Der Aufsatz will seiner Widmung entsprechend „Kontinuität" nachweisen und sucht zu diesem Zweck die Rechte der in bayrischen Quellen des 8. bis 12. Jh.s auftretenden Barschalken zu umreißen. Da mehrfach für sie der Ausdruck „coloni" auftaucht, sind sie von A. Dopsch und seiner Schule für Nachkommen romanischer Grundholden gehalten worden, was H. zu stützen sucht. H. wendet sich gegen die Ansicht von Herbert Klein, der in den Salzburger Quellen nur zwei Gruppen von Hörigen, Eigenleute und Zinsleute finden will (vgl. Mitt. der Ges. f. Salzburger Landeskunde 74, 1934, 9f.); er möchte weiter Freileute, die im Freisinger Amt St. Peter am Kammersberg in Obersteiermark auftauchen, mit den Barschalken gleichsetzen und nicht mit den von H. Klein in den Vordergrund geschobenen Freisassen. Ich möchte H. zwar hinsichtlich der Darlegungen über die Rechtsstellung der Barschalken beipflichten, sehe aber darin gar keinen Gegensatz zu den Ausführungen von H. Klein, der die Barschalken als Sondergruppe neben seinen Hauptgruppen anführt. Vor allen Schlußfolgerungen und Gleichsetzungen einzelner Gruppen untereinander und mit spätantiken Zuständen möchte ich warnen; solche Behauptungen setzen eine sehr genaue Kenntnis der örtlichen Verteilung wie der Zahl der einzelnen Gruppen voraus, die uns derzeit abgeht. Die vier bekannten Barschalkengruppen von Vogtareuth, Winhöring, Erding und im Baramt des Hochstiftes Freising sind klein an Zahl, die beiden ersteren eindeutig auf Rodungen des 10. Jh.s, so daß Schlüsse auf romanische Kolonen unmöglich sind; ebenso hat die Bezeichnung „Freisassen" in Innerösterreich nach 1500 einen völlig andern Rechtsinhalt wie in Altbayern und Salzburg zwischen 1300 und 1500. E. K.

Adolf Zycha, Beitrag zur Frühgeschichte des deutschen Erfinderrechts. Bericht über den Stand der Frage (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 59, Germ. Abt., 1939, 208—232). Die Ursprünge der Patentgeschichte werden an Hand wesentlicher Beispiele für die Wasser-, Metall-, Salz-, Maschinen- und Glaskünste bis ins 14. Jh. zurückverfolgt. Unklare Vorstellungen vom Schutz des Erfinders und seines geistigen Eigentums vermengen sich im späten MA. mit allgemeinen

Begriffen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens, das vor bedenklichen Rückwirkungen natürlich wieder seine eigenen Sicherungen verlangt. Auf dem Wege über die Privilegierungen der Erfinder durch die Fürsten und später durch das Reich ergeben sich in langsamem Fortschreiten die bekannten Anschauungen der Neuzeit. Th. V.

Heinrich Frhr. von Minnigerode, Unwedersatt und widrisittolo (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 59, Germ. Abt., 1939, 249—253). „Widersatz" bedeutet ganz allgemein Ungehorsam gegen die Rechtsordnung. „Unwedersatt" kennzeichnet die Pflichten des Vasallen, in dem von v. M. angeführten Falle (Lehnbrief von 1358) bei einem ligischen Lehnsverhältnis. „Widrisittolo" ist der in der Malbergischen Glosse Titel 45 neu eingeführte Begriff zur Bezeichnung des Widerstandes im Bußfall, der als Widersetzlichkeit gegen das Gesetz aufgefaßt wird. H. v. B.

Gerhard Buchda, Dursal (dursal eigen) (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 59, Germ. Abt., 1939, 194—207). Veräußerungen zu „dursal" sind nach dem Andernacher Rotulus (1211 und etwa 1225) Übertragungen von Grundstücken oder einer ganzen „hereditas" zu freiem Eigen an die Ehefrau oder auch an die Kirche. Die Hallischen Schöffenbücher, in denen der Ausdruck zwischen 1266 und 1310 häufiger vorkommt, schränken das Rechtsgeschäft ein und lassen mehr Einzelheiten erkennen. Auch hier geht es um freies Eigen, aber jetzt ausschließlich bei Grundstücken, die meist an die Ehefrau, seltener an Nachkommen, mit Erlaubnis der Erben übertragen werden. Sachlich handelt es sich wohl um die gleiche Gabe wie die „in ursale" (Ssp. I 44) und zu „durchschlächtigem" Eigen; Wortzusammenhänge liegen allerdings nicht ohne weiteres auf der Hand. Th. V.

George A. Löning, Muntepenninge eine mittelalterliche Abgabe in Norddeutschland (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 59, Germ. Abt. 1939, 273—277). Die Abgabe der muntepenninge wird in Quellen norddeutscher - insbesondere mecklenburgischer und vorpommerscher Gebiete als eine je nach den Umständen verschieden bedingte Steuer erwähnt. Der Verf. bringt einige bremische Zeugnisse hinzu, die eine planmäßig ausgebaute Münzrente des Domkapitels in ihrer historischen Entwicklung erkennen lassen. Th. V.

Karl Konrad A. Ruppel, Die Hausmarke, das Symbol der germanischen Sippe (Schriftenreihe d. Forschungsstätte f. Hausmarken u. Sippenzeichen im „Ahnenerbe" 1). Berlin 1939, Metzner; 86 S., 36 Tafeln Abb. Seit Homeyers grundlegendem Werk über die Haus- und Hofmarken von 1870 stellt R.s Buch die erste neue Zusammenfassung des einschlägigen Stoffes dar. Gegensätzlich zu Homeyer und anderen versteht R. die Hausmarke in erster Linie als Sippenzeichen und erst in zweiter als Besitzzeichen. Eine Verquickung der Hausmarken mit den Runen lehnt er nachdrücklich ab. Für die

Gestaltung der Hausmarken innerhalb mehrerer Generationen einer Sippe hätten umfangreichere Beispiele schon aus dem Mittelalter (etwa der Soester Medebecke nach den Familiengeschichtl. Bll. 1923) und nicht nur der seit Homeyer viel herangezogene Fall Gau, der doch erst dem 18./19. Jahrhundert angehört, vorgeführt werden sollen. Auch der durchaus mögliche beispielhafte Nachweis nicht nur von Bauern und Bürgern, sondern auch von Ritterkreisen im sicheren Gebrauch der Hausmarke wäre erwünscht gewesen. Die Deutung des Handgemals als Hausmarke (nach Homeyer) ist gewiß nicht richtig; eine Auseinandersetzung R.s mit Heck (Untersuchungen zur altsächs. Standesgliederung, insbes. über Handgemal, 1936) fehlt auch. Der im allgemeinen aber sehr ansprechenden, reich bebilderten Arbeit möchte man für die sicher notwendig werdende zweite Auflage noch weitere Ausgestaltung wünschen.

Münster. Fr. v. Klocke.

Karl Frölich, Mittelalterliche Bauwerke als Rechtsdenkmäler (Arbb. z. rechtlichen Volkskunde 3). Tübingen 1939, Osiander; VI, 46 S., 16 Taf. Abb. In gedrängter Weise, aber sehr lehrreich bespricht F. mittelalterliche Bauwerke im Dienste des Reichsgedankens, Burgen und sonstige Bauten für herrschaftliche Zwecke, städtische Bauten öffentlicher und privater Art, kirchliche Gebäude und sonstige Baulichkeiten, aber auch Inschriften, Skulpturen, Wappen und Hausmarken an Gebäuden und anderes in der Bedeutung als Rechtsdenkmäler, wobei auch für den Historiker manche förderliche Aufschlüsse gegeben werden.

Münster. Fr. v. Klocke.

Martin Grabmann, Methoden und Hilfsmittel des Aristotelesstudiums im Mittelalter (SB. d. Bayer. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1939, 5). 198 S. Mit der Geschichte des Aristotelismus im Mittelalter ist ein für das Mittelalter zentrales Thema aufgegriffen, das über den eigentlichen Bereich des Philosophiegeschichtlichen weit hinausführt und von dem aus wichtige Züge mittelalterlichen Denkens, überhaupt des gesamten Geisteslebens erhellt werden. Die Beschäftigung mit Aristoteles hat das Abendland im Mittelalter nicht nur gelehrt, philosophische Begriffe scharf zu fassen, sie hat auch die Idee des Staates, das Bild von Dichtung und Kunstwerk zu formen geholfen. Der Aristotelismus verbindet das Mittelalter einerseits mit dem Erbe der Antike, dann aber auch mit den - - oft gleichlaufenden - - Bestrebungen und großen Leistungen des arabischen Orients. Grabmanns vorliegende Studie ist deshalb für die gesamte Wissenschaft vom Mittelalter von erheblichem Wert. Aus seiner bedeutenden Handschriftenkenntnis, die alle wichtigen Bibliotheken Europas umfaßt, legt er ein reiches und buntes Material vor, das die Hilfsmittel und Methoden der Beschäftigung mit Aristoteles in ihrer

Entwicklung zeigt und ein anschauliches Bild gewährt vom Aussehen und von der Einrichtung mittelalterlicher Aristoteleshandschriften und Aristoteleskommentare. Grabmann untersucht dann die Entwicklung der Aristoteleskommentare, die, mit Boethius beginnend, im 13. Jh. ihre feste Form und Gestalt gewinnen. Viel neues Material und viele neue Einsichten bringen die Abschnitte, die Grabmann den abkürzenden Bearbeitungen, den Lexika zu den aristotelischen Schriften und der Exzerptenliteratur aus den Werken des Aristoteles gewidmet hat. Aus diesen Darlegungen gewinnt man nicht allein ein greifbares Bild von der Beschäftigung mit Aristoteles selbst, sondern man gewinnt neue Eindrücke vom Gelehrten- und Studienbetrieb im Mittelalter. O. M.

Armin Römheld, Ursprung und Entwicklung des Begriffs der Civiltà in Italien, untersucht bis zum Jahre 1500 (Italienische Stud. 6). Köln 1940, Petrarca-Haus; 110 S. Der Verf. gibt als Romanist ein Stück Wortgeschichte. Die lexikographische „Treue", mit der er dabei verfährt, ist - - samt der damit verbundenen „Entsagung" anzuerkennen. Naturgemäß bedient er sich dabei der geistesgeschichtlichen Methode. Der begrifflichen Klarheit widerstrebt freilich schon die wortgeschichtliche Themastellung, die Verfolgung der Geschichte eines Wortes mit seinen wechselnden Begriffsinhalten; die Betrachtung der Geschichte eines Begriffsinhalts in seinem wechselnden Wortausdruck zeigt weit eher einen historischen „Fluß"; demgegenüber hat die vorliegende Darstellung etwas „Plätschernndes". Auch in dem gesteckten Rahmen aber wäre primär zu unterscheiden gewesen zwischen der realsoziologischen und der sozialpsychologischen Bedeutung des Wortes „civiltà". das eine Mal handelt es sich um einen Seinsinhalt, um eine bestimmte (objektive) Gemeinschaft, das andere Mal um eine Bewußtseinshaltung, um das (subjektive) menschliche Verhältnis zu einer solchen Gemeinschaft; beidemal war dann des näheren danach zu unterscheiden, ob es sich um eine religiös-kirchlich oder um eine sozial und politisch bestimmte Gemeinschaft handelt oder endlich um ein rein ethisch orientiertes („humanes") Verhalten des Einzelnen zu anderen Einzelnen. Von solchen systematischen Gesichtspunkten her konnte dann in fruchtbarer Weise an die Geschichte herangetreten werden: ohne daß man sich freilich von historischen Klischees den Blick trüben lassen durfte. Fritz Kern hat einmal die Unterscheidung von „begrifflichem" und „zeitlichem" Mittelalter aufgestellt; ebensowenig darf man z. B. „begriffliche Renaissance" (vorbildlich dargestellt bei Jacob Burckhardt) und „zeitliche Renaissance" zusammenwerfen. Aber selbst wenn man nur auf das „begriffliche" Mittelalter sieht, bestand das von „den christlichen Jahrhunderten dem Menschen gestellte Ziel" keineswegs schlechthin und lediglich darin, „Himmelsbürger zu werden" (S. 98); Dante war keineswegs der Erste, der „den Himmels-

und Erdenbürger zugleich postulierte"! Und eine Simplifizierung weit über Burckhardt hinaus (der immer nüanciert) bedeutet das Renaissance-Klischee: „Seitdem gehört der Mensch der Erde." Dabei genügen des Verf.s eigene Darlegungen (S. 82ff.), um zu zeigen, daß von einer allgemeinen Säkularisierung des Denkens in der Renaissance eben nicht zu sprechen ist. - Die geschichtliche Zeit, welche der Verf. in Betracht zieht, reicht von der römischen Spätantike bis zu Guicciardini. Zu den dabei angeschlagenen Themen gehören die der imperialen, nationalen und munizipalen (stadtstaatlichen, „urbanen") Kultur, der Humanität und der Soziologie der (humanistischen) „Bildung" in ihrem Verhältnis zum „Bürger" sein.

München. A. v. Martin.

Aus Landschaften und Ausland

Ernst Klebel, Kirchliche und weltliche Grenzen in Bayern (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 59, Kan. Abt. 28, 1939, 153—270). Der Aufsatz will die wiederholt aufgestellte Behauptung, daß die Grenzen der Diözesen, ihrer Untergliederungen, wie der Pfarren, im Anschluß an Grenzen von Gauen und anderen weltlichen Bildungen entstanden, für Ober- und Niederbayern und Oberpfalz wie das Gebiet von Neuburg und Eichstätt überprüfen. Nach einer Schilderung der mittelalterlichen Diözesangrenzen von Freising, Passau, Regensburg, Salzburg und des bairischen Anteils von Augsburg wird das Alter dieser meist auf die Teilfürstentümer der Söhne Herzog Theodos von 716 und die Einteilung von Bonifacius 739 zurückgeführten Grenzen untersucht. Dabei ergibt sich, daß die Mehrzahl dieser Grenzen seit 790 und 800 sich nicht mehr verschoben hat, außer jenen zwischen Freising und Augsburg, die sich 822, vielleicht auch noch im 11. Jh. stark geändert haben; andere Verschiebungen entstanden nur durch Einverleibung von Klosterbezirken in die Diözesen. Ein Vergleich der Gaugrenzen und Diözesangrenzen ergibt, daß die meisten Abweichungen zwischen beiden siedlungsgeschichtliche Ursachen haben, bei dem Gau „Inter Valles" und dem Kelsgau jedoch wurden die Gaue zwischen zwei Diözesen geteilt. Die Erzdiakonate der Salzburger und Passauer Diözese hängen scheinbar noch mit politischen Gebilden des 9. bis 12. Jh.s zusammen, die Dekanate in den Diözesen Freising und Regensburg hingegen scheinen erst gegen 1200 ohne Anschluß an weltliche Organisationen entstanden zu sein. Der innere Aufbau der Diözesen nach den Machtgruppen, welche über Patronatsrechte verfügen (Bischof, Klöster, Laien), ergibt für den bairischen Anteil von Freising, Passau und Salzburg ein Übergewicht des Bischofs, läßt Organisationsversuche für die Patronatsrechte des Deutschen Königs im Stift der Alten Kapelle und unter Einwirkung der Stammesverschiedenheit Unterschiede im Zehentrecht zwischen Augsburg und der Salzburger Kirchenprovinz erkennen. Eine Untersuchung der mit der iroschottischen Mission zusammenhängenden Bezirke der Klöster des 8. Jh.s zeigt, daß die-

selben sich nicht in, sondern zwischen den Diözesen gebildet haben; entgegen andern Annahmen läßt sich das Bistum Neuburg für Neuburg an der Donau nachweisen. Aus diesen Ergebnissen werden Rückschlüsse auf die kirchliche Gliederung Bayerns 716 und 739 gezogen, wobei die Lorcher Frage und die Entstehung der Vita Ruperti berührt werden. Zusammenfassungen finden sich nach dem 2., 5., 6. und 7. Abschnitt. E. K. (Selbstanz.)

Max Heuwieser, Geschichte des Bistums Passau (= Veröff. d. Inst. f. ostbayrische Heimatforschung in Passau Bd. 1). Passau 1939, Egger; 329 S. Die sehr anziehend und flüssig geschriebene kritische Darstellung beginnt mit der Untersuchung der Legenden der Passauer Heiligen; daß die Florianslegende echt sei, hat im selben Sinn wie H. schon R. Egger vertreten; bezüglich Maximilian denkt H. daran, daß dessen Reliquien aus Treffen in Kärnten nach Altötting und von dort nach Passau gekommen sein könnten; der Ortsname wie römische Siedlungsreste bei Treffen würden H.s Annahme stützen; bei Valentin folgt H. Heubergers Forschungen, möchte Valentin jedoch für den Passauer Bischofsstuhl in Anspruch nehmen; Heubergers Vermutung, Augsburg als seinen Sitz anzusehen, paßt besser zu den spätantiken Rechtsverhältnissen. Für Severin glaubt H. Familienbeziehungen zu Orestes, dem Vater des letzten weströmischen Kaisers wahrscheinlich machen zu können. Mit einer sehr vorsichtigen, der bisherigen Literatur folgenden Darstellung der Lorcher Frage schließt die Vorgeschichte des Bistums Passau. Die Zeit von 739 bis 916 behandelt in gleich kritischer und flüssiger Weise der zweite Hauptteil des Buches. Vivilo ist nach H.s Meinung von Papst Gregor III. geweiht worden. Es scheint mir möglich, den Bischofslisten, die Vivilo 721/3—743/45, Sidonius 745—55, Anthelm 755—65 und Wisurich 765—74 ansetzen, mehr Glaubwürdigkeit zuzutrauen als H., da sich die erreichbaren Daten mit diesen Ansätzen gut vereinen lassen. In die Lebensgeschichte Ermenrichs (866—72) ist eine Schilderung der Bulgarenmission und der Kämpfe mit Method, dessen Gefängnis 870—73 H. in Niederaltaich sucht, eingeschaltet. Die Darstellung der Zustände in der Karolingerzeit beginnt H. mit einer Beschreibung der Grenzen des Sprengels, wobei er diesen von 739 an unverändert nach den Teilherzogtümern Bayerns von 716 angelegt sein läßt. Ich möchte trotzdem meine abweichenden Ansichten über die Entwicklung des 8. Jh.s aufrechthalten. Denn erstens ermöglicht die von mir angewandte historisch-geographische Methode einen ganz andern Einblick in das Werden der Diözesen; gelten die auf diesem Weg gewonnenen Ergebnisse für Chiemsee und Tegernsee, so müssen sie auch für Passau zutreffen. Da zweitens Salzburg und Freising vor 800 keine Dotationen außerhalb ihrer Sprengel erhielten (Ausnahme Altenbuch bei Straubing), Salzburg schon im 8. Jh. im Traungau Besitz erhielt, Passau aber nach H. erst gegen

800, dürfte der Traungau erst zu Salzburg gezählt haben. Drittens hat Passau nach S. Mitterer und H. kein Domkloster besessen, Passauer Eigenkirchen zwischen Traun und Wiener Wald, die vor 900 gegründet sind, fehlen fast völlig (Ausnahmen Lorch mit St. Valentin und St. Pantaleon sowie St. Andrä vor dem Hagental); die Kirchen im Gebiet zwischen Traun und Wiener Wald entstanden teils auf Königsgut, das an die Hochstifter Freising, Regensburg und Salzburg wie an Klöster (Herrieden, Kremsmünster, Niederaltaich) vergabt wurde, teils durch die bayrischen Klöster Mondsee, Tegernsee, Moosburg usw. Die sachlichen Angriffe gegen die Urkunde von 823 kann ich infolge eines Fundes von P. Kehr heute verstärken. — Im folgenden deutet H. die Tauschurkunde Bischof Burkhards mit dem Chorbischof Madalwin 903 sehr ansprechend als eine Aktion zur Verdrängung des Chorepiskopats. Daß Lorch als Sitz der Chorbischöfe später Sitz eines Erzdiakons, also eines Chorbischofs ohne Weihe blieb, darf dabei nicht übersehen werden. Mission, Kirchen und Klerus sind die Gegenstände der nächsten Abschnitte. Bei der Severinskirche in Passau möchte ich über H.s Ansatz (8. Jh.) hinaufgehen, bei Lorch und Kinzing seinen Ansätzen zustimmen. Abschnitte über Kulturleben und bischöfliche Grundherrschaft, wie über Klöster folgen. Die Deutungen für das Frauenkloster Kirchbach auf Rotthalmünster und Rott auf Postmünster sind sehr bestechend, hinsichtlich St. Pölten scheinen mir H. Löwes Annahmen, die die Beziehungen zu Tegernsee in den Vordergrund stellen, jenen von H. vorzuziehen; die Glaubwürdigkeit der beiden Listen des 11. Jh.s über den Tegernsee entzogenen Besitz ist nicht zu erschüttern, der Wortlaut des Diploms von 828 für Kremsmünster durch die Tatsache, daß Bischof Hartwig von Passau 847/9 Eigenklosterherr von Tegernsee war und daß dies auch schon sein Vorgänger Reginhar gewesen wäre, zwanglos erklärbar. - Trotz mancher Abweichungen unserer Ansichten in Einzelpunkten, möchte ich diesem geschlossenem, flüssig und kritisch geschriebenen Werk des Passauer Kirchenhistorikers die beste Aufnahme wünschen; ist es doch das Muster einer modernen wissenschaftlichen Forderungen entsprechenden Diözesangeschichte. E. K.

Heinz Zatschek, Baiern und Böhmen im Mittelalter (Zs. f. bayerische Landesgesch. 12, 1939, 1—36). – Ausgehend von der Frage nach der Herkunft der Bayern Z. schließt sich hier der vielumstrittenen Ansicht von Zeiß an — zeigt Z., wie Bayern lange Zeit hindurch Einfluß auf den böhmischen Raum ausüben konnte, daß hier aber seit dem hohen Mittelalter der Norden als Mitbewerber auftrat, so daß sich zwangsläufig eine Aufgliederung Böhmens in zwei Hälften ergab. Der Wechsel mehr oder minder starker Beziehungen nach Norden oder Süden, ja die Umkehrung in eine Beeinflussung Bayerns durch Böhmen im späten Mittelalter findet in dem politischen Geschehen seine Begründung. Z. zeigt auf allen

Lebensgebieten starke bayrische Einwirkungen auf, außer in der Geschichtsschreibung, die sich (abgesehen von einigen norddeutschen Vorbildern) eigenständig entwickelt. An Hand der Matrikel der seit 1372 selbständigen Juristenfakultät der Prager Universität weist Z. das allmähliche Sinken der bayrischen Studentenzahlen nach. Unveröffentlichte Arbeiten von Z.s Seminar über die Stammeszugehörigkeit der Mitglieder dieser Fakultät bieten die Grundlagen dieser Ausführungen. H. v. B.

Ernst Klebel, Die Städte und Märkte des bayerischen Stammesgebietes in der Siedlungsgeschichte (Zs. f. bayer. Landesgesch. 12, 1939, 37—93). Aus umfassender Sachkenntnis und mit überlegener Beherrschung der Methode unterzieht K. die Städte und Märkte des gesamten bayerischen Stammesgebiets nach den verschiedensten Richtungen vergleichender siedlungsgeschichtlicher Betrachtung. Die bedeutsamen Ergebnisse sind am Schlusse in zwölf Punkten zusammengefaßt. Früher als im Altland setzt die Städtebildung im Anschluß an die karolingischen und salischen Burgen in den Marken ein, wie überhaupt die Städte als vorwiegend fürstliche Gründungen und „Massenfestungen" einzureihen sind in die Burgen- und Territorialpolitik des Landesfürstentums, während die sonst so stark betonte wirtschaftliche Veranlassung und Zwecksetzung nur in Sonderfällen (Bergwerks- und Brückenorte, Donauhäfen) eindeutig feststellbar ist. Die Entwicklung von Märkten erscheint besonders begünstigt auf Königsgut und in Sondergerichtsbezirken wie den „Aigen" P. S.

Benedikt Paringer, Die Abtreihe der Benediktinerabtei Weltenburg (Niederbayern) (Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Ord. 57, 1939, 134—150). Stellt unter Benutzung der vorhandenen Urkunden und besonders des alten Weltenburger Necrologiums eine Abtreihe von 763—1803 und von 1842 bis zur Gegenwart auf. H. S.

Franz Anton Förch, Neuburg und seine Fürsten 916—1505—1899 (so!). 2. Aufl. Neuburg (Donau) 1935, Prechter; 118 S. Eine Fürstengeschichte alten Stils, die sich für das Mittelalter nur auf unzureichende, nicht genannte Quellen stützt und besonders Aventins Geschichtswerk ausschreibt. Hauptsächlich wird die Neuzeit behandelt, in der Neuburg selbständiges Fürstentum war (1505—1799). Dankenswert ist die Einfügung einiger Ansichten der Stadt Neuburg, erwünscht wäre ein Lageplan des Fürstentums gewesen. H. S.

Hubert Vogel, Schliersee, seine Grundherrschaft und seine Vogtei im Mittelalter. Diss. München 1939; 103 S. Äußere Geschichte und innerer Aufbau des kurz vor 779 von Laien gegründeten, doch früh in völlige Abhängigkeit von Freising geratenen Benediktinerklosters Westenhofen-Schliersee, das im 10. oder 11. Jahrhundert in

ein Kollegiatstift umgewandelt und Ende des 15. Jahrhunderts auf das neugegründete Kapitel U. L. Fr. in München übertragen wird, sind ohne wesentliche neue Ergebnisse lediglich zusammenfassend behandelt. Auch der Stiftsbesitz konnte bei seinem mäßigen Umfang und dem Fehlen früher Nachrichten kurz abgetan werden. Breiter Raum ist hingegen mit Recht den Vogteiverhältnissen und den Vogteistreitigkeiten des Stifts mit den Herren von Waldeck im 15. Jahrhundert gewährt. Leider vermißt man eine präzise Zusammenfassung und Formulierung der vor allem für die Frage der Zusammenhänge von Vogtei und Steuern nicht unwichtigen Ergebnisse. Dankenswert sind die verbesserten Dignitärslisten am Schlusse.
P. S.

Karl Siegfried Bader, Probleme des Landfriedensschutzes im mittelalterlichen Schwaben (Zs. f. württ. Landesgesch. 3, 1939, 1—56).
Die Besonderheit der Landfriedensbewegung in Schwaben liegt darin, daß der Bischof von Konstanz zwar bei der Gesetzgebung eine geringe Rolle gespielt, dagegen eine sehr umfangreiche Schiedsgerichtsbarkeit ausgeübt hat. Eine eigene herzogliche Friedensgesetzgebung hat sich bei der Verbindung Schwabens mit dem Reich im 12. und 13. Jh. nicht entwickelt; erst seit den Tagen Rudolfs von Habsburg entsteht eine neue schwäbische Landfriedensbewegung, zunächst auf bündischer Grundlage, später auf dem Boden des Territorialstaates.
K. J.

Wilhelm Kinkelin, Verfassung und Stände in der jungen Reichsstadt Reutlingen (Zs. f. Württ. Landesgesch. 3, 1939, 360—369).
Stellt unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Herkunft und der Zugehörigkeit zu einem der Reutlinger Geschlechter bei Ratsherrn und Richtern die Entwicklung der Stadt von einem herrschaftlich-achalmschen Ort mit achalmschem Schultheiß und Gericht zur reichsfreien Stadt (1500) mit voller Selbstverwaltung und allen herrschaftlichen Rechten dar, wobei das Ringen der städtischen und der achalmschen rechtlichen Körperschaften um die Oberhand deutlich wird.
H. v. B.

Clara Redlich, Baltische Vorgeschichtsfunde im Rheinlande (Mitt. a. d. balt. Gesch. N. F. der Mitt. a. d. livländ. Gesch. 1 H. 3, 1939, 1—22, 1 Taf.) · · Die Verf. verzeichnet u. a. aus dem Röm.-German. Zentralmuseum in Mainz einige dorthin gelangte Funde von der unteren Düna, an denen sich die Überschneidungen der lettisch-livischen einheimischen Kultur mit den neuen, durch die deutsche „Aufsegelung" des 12./13. Jh.s eingeführten Einflüssen zeigen, oder die deutsches Einfuhrgut, oder endlich Erzeugnisse deutscher Handwerker im Riga des 13. Jh.s sind.
L. A.

Elisabeth Thiemann, Der Niederrheinische Raum. Seine geschichtliche Gestaltung im Lebenskreis von Mensch und Boden bis

zur Zeit Ottos des Großen (Das Reich und Mitteleuropa, hg. v. M. Spahn 5). Bonn u. Berlin 1939, Dümmler; 150 S. Trotz des einleitenden Kapitels, das „Bestimmung des Niederrheinischen Raumes aus seiner geologisch-morphologischen Entwicklung" verspricht, wird der Stoff der Arbeit nirgends räumlich klar umgrenzt. Zu diesem Grundmangel tritt eine merkwürdige Ansicht der Verf. über das Verhältnis von Raum und Geschichte, die sich anläßlich der Normanneneinfälle des 9. Jh.s einmal zu der Feststellung verdichtet: „Der Bestand des Niederrheinischen Raumes als Raum wurde dadurch von neuem in Frage gestellt" (S. 79). Der an sich erfolgverheißende Weg, aus den älteren Urkunden hier Schenkungen an Werden und Lorsch · · Aufschluß über die mächtigen Familien eines Gebietes zu gewinnen, wird zwar eingeschlagen, führt jedoch im wesentlichen nur zu stark hypothetischen Ergebnissen. Hier hätte sorgfältige Untersuchung von Schenkungen an geistliche Institute des „Niederrheinischen Raumes" wohl zu wissenschaftlich wertvolleren Resultaten führen können, als es die Konstruktionen in dem vorliegenden Buch sind. Als Muster derartigen Arbeitens sei auf den gründlichen Aufsatz von K. Glöckner über „Die Anfänge des Klosters Weißenburg" (Els.-lothr. Jb. 18, 1939, 1ff.) verwiesen, wo die räumliche Zuordnung von Weißenburg nicht a priori gesetzt, sondern aus den Urkunden in Verbindung mit anderen Zeugnissen und Ergebnissen der Straßenforschung ermittelt worden ist. Zahlreiche Tatsachen und Angaben, die die Verf. der Literatur entnimmt, bleiben ohne rechte Verbindung mit dem Thema und untereinander ohne geistiges Band. Wo eine „große Linie" gesucht wird, erweist sich das Verlangen danach der nüchternen historischen Urteilsgabe als überlegen: „Die Gauverfassung aber brachte Raum und Volk an den Staat heran und band sie an ihn" (S. 53); „Von der Ehe der beiden (nämlich des Grafen Balderich und der Adela) geht eine seltsame, erschütternde Wirkung aus. Es ist, als ob der Grund- und Eckstein des Reichs, wozu Heinrich I. und Otto I. mit Brun den Niederrheinischen Raum gemacht hatten, kaum daß der Bau aufgerichtet war, einen Sprung und Riß aufwies und damit für die folgenden Jahrhunderte sich schon eine besorgniserregende Schwäche der Reichspolitik im ganzen bemerkbar machte" (S. 112). Von Einzelheiten sei nur angemerkt, daß der Eponymos Lothringens, Lothar II., stets als Kaiser bezeichnet wird, der S. 111 genannte Schriftsteller Alpert und nicht Albert von Metz heißt. P. E. H.

Friedrich M. Illert, Die Reichsbedeutung der Stadt Worms (Der Wormsgau 2, 1939, 197—220). Zeigt in ansprechender Weise, welches Licht aus der geographischen Lage und aus dem Straßennetz nicht nur auf die Anlage und Baugeschichte der Stadt, sondern auch auf die Grundzüge ihrer politischen Geschichte fällt.

C. E.

Elisabeth Ziegler, Das Territorium der Reichsabtei Hersfeld. Ludwig Bald, Das Fürstentum Nassau-Siegen. Karl Hermann May, Territorialgeschichte des Oberlahnkreises (Weilburg). Wolfgang Müller, Die althessischen Ämter im Kreise Gießen. Mit je einem Atlas von 3, 10, 5 u. 6 Blättern (Schriften d. Inst. f. gesch. Landesk. v. Hessen u. Nassau, hg. v. E. E. Stengel, ab Stück 19 von Th. Mayer u. E. E. Stengel, Stück 7, 15, 18 u. 19). Marburg 1939 u. 1940, Elwert; XXX, 325 S., XVIII, 454 S.; XXI, 432 S.; XVI, 217 S. - Daß wir mit der Erkenntnis der rechtlichen Wurzeln der Landeshoheit nur einen Teil der Grundlagen der mittelalterlichen Territorialbildung, man möchte sagen: die theoretischen Grundlagen des Territoriums, erfassen und daß erst die sich ihnen verbindende reale Macht die Landesherrschaft schafft, ist das wichtigste Ergebnis der Arbeit Zieglers. Für die Bildung des Hersfelder Territoriums sind mit den beiden Wildbannschenkungen von 1003 und 1016 (D H. II. 51 und 350) sowie der Stellung des Abtes die rechtlichen Grundlagen gegeben. Zehntbezirke, obwohl nach Ausweis der Fälschungen aus der Mitte des 11. Jh.s hart umkämpft, haben keine Rolle gespielt, grundherrliche Rechte bei der überwiegenden Streulage des Hersfelder Besitzes eine geringe, und zwar nur dann, wenn sie auf geschlossenen, in der Nähe Hersfelds gelegenen Komplexen beruhten, wie Niederaula.[1]) Es ist bezeichnend, daß es dem Kloster, obwohl es mit den beiden Schenkungen Heinrichs II. über ein geschlossenes Banngebiet verfügte - - die schmale Lücke zwischen beiden Bezirken beruht wohl eher auf unsrer mangelhaften Kenntnis der mittelalterlichen Grenzziehung als auf Wirklichkeit; zudem ist sie später geschlossen -, nicht gelungen ist, sich gegenüber der Entwicklung der Vogtei und des Lehnswesens zu behaupten; so waren die thüringisch-hessischen Landgrafen als Vögte (namentlich im westlichen Bezirk) und die Frankensteiner, später die Henneberger (im östlichen Bezirk) die Nutznießer dieser Entwicklung. Das kleine Ter-

[1]) Außer Niederaula (D Kar. 126) noch die weiter abgelegenen Bezirke Breitungen (D H. I. 35) und Dorndorf (D Kar. 153). Neben diesen dreien sucht Z. die später von Hersfeld beanspruchten grundherrlichen Rechte an der Umgebung des Klosters auf einen vierten alten Besitzkomplex zurückzuführen, was mir angesichts der bestimmten Angabe des Breviariums (20 Hufen in Hersfeld) unwahrscheinlich ist. In der Tatsache, daß das Kloster bei seiner Gründung mit einer „dos" ausgestattet wurde, kann man jedenfalls nicht, wie Z., einen Beweis für diesen Bezirk sehen; denn die dotatio bezweckte nichts anderes als die Sicherstellung des Existenzminimums für die Klosterinsassen und war daher an keinen Raum gebunden. Übrigens geht aus dieser Zweckbestimmung auch hervor, daß das Vorhandensein der „dos" Voraussetzung der Klostergründung war; ein Satz wie „Häufig wurden ja die Klöster mit einer ‚dos' ausgestattet" (S. 4 Anm. 1) ist also nicht richtig.

ritorium aber, das ſich zwiſchen beiden bildete, angelehnt hauptſächlich an Hersfeld und, in weiterer Entfernung, an von Hersfeld abhängige Klöſter, war von vornherein unbedeutend und zum Aufgehen im größeren heſſiſchen Territorium beſtimmt, innerhalb deſſen es dann noch bis 1821 ein Sonderdaſein friſtete. In dem von Bald bearbeiteten Gebiet, das den heutigen Kreis Siegen mit Ausnahme des ſüdlichen Zipfels („Freier Grund") umfaßt, ſteht die Frage des werdenden Territoriums etwas am Rande. Denn erſtens iſt Naſſau-Siegen bis 1606 kein ſelbſtändiges Territorium geweſen, ſondern Teil des geſamtnaſſauiſchen, ab 1343 des naſſau-dillenburgiſchen Landes; und zweitens ſteht die Landesherrlichkeit des Grafen von Naſſau im Siegerland mit dem Einſetzen der urkundlichen Überlieferung bereits fertig vor uns. Für die Arbeit hatte das zwei Folgen, deren erſte mehr techniſcher Art iſt und die Einbeziehung der geſamtnaſſauiſchen Geſchichte ſpäter vor allem der des Territoriums Naſſau-Dillenburg betrifft; daher die breit ausladende, nicht immer von Wiederholungen freie Darſtellung. Wichtiger iſt die zweite Folge: die Frage, worauf denn eigentlich dieſe Stellung des Grafen von Naſſau im Siegerland beruht. Im Anſchluß an May kommt B. hier zu bemerkenswerten neuen Ergebniſſen: nicht das Gebiet um die Laurenburg und Naſſau iſt das Kerngebiet des naſſauiſchen Hauſes, ſondern das Siegerland iſt ſein Stammland, von dem aus es ſeinen Aufſtieg nimmt. Dieſe Feſtſtellung dürfte in ihrem negativen Teil auf allgemeine Zuſtimmung rechnen. Gegenüber der Darſtellung des Siegerlandes als naſſauiſches Stammland erhebt ſich aber die Frage: wie kommt es, daß die Grafen hier ſo gut wie keinen Grundbeſitz haben? B. ſagt ſelbſt, daß die erſten Schritte zur Erwerbung grundherrlicher Rechte erſt im beginnenden 14. Jh. unternommen werden. Auf Grund ſeiner (übrigens recht guten und den unter gewiſſen Vorausſetzungen bleibenden Wert der Theſen Arnolds beſtätigenden) ſiedlungs- und gaugeſchichtlichen Unterſuchungen war B. zu der Annahme gekommen, das Siegerland und die ſpätere Grafſchaft Wittgenſtein ſeien urſprünglich zu einer fränkiſchen Grenzmark gegen die Sachſen zuſammengefaßt geweſen; die Grundlage der naſſauiſchen Stellung beruht demnach für B. auf der Nachfolge oder Beerbung der Grafen dieſer Grenzmark. Gegenüber dieſer Löſung können wir unſre Frage nur von neuem erheben es ſei denn, daß die Vorgänger der Grafen von Naſſau ebenfalls keinerlei Grundrechte in ihrer Grenzgrafſchaft gehabt hätten, was uns doch recht fraglich erſcheint.

Im Gegenſatz zu dieſer Arbeit führt die Unterſuchung Mays mitten hinein in den Prozeß der ſich bildenden naſſauiſchen Landeshoheit; denn das von ihm unterſuchte Gebiet iſt das Zentrum des werdenden Territoriums, in dem ſich der Aufſtieg zur Landesherrlichkeit in der Auseinanderſetzung mit nicht weniger als 11 geiſtlichen

und weltlichen Herrschaften vollzieht. Die Arbeit zerfällt demgemäß in zahlreiche Einzelunterſuchungen (mit neuen Aufſchlüſſen über die Herkunft der runkeliſchen und weſterburgiſchen Dynaſten); jedoch geht der Zuſammenhang wegen der zentralen Bedeutung des Gebietes um Weilburg . . nicht verloren. Denn die Erwerbung der Wormſer Vogtei über Weilburg (und Naſſau) durch die Grafen von Naſſau bedeutet die Gewinnung einer feſten Stellung an der Lahn; und mit der Erwerbung der thüringiſch-heſſiſchen Lehen im Nordweſten Weilburgs (Kalenberger Zent, Gericht Heimau) iſt die Brücke von der Lahn zur naſſauiſchen Ausgangsſtellung, dem Siegerland, geſchlagen. Wie ſich die Auseinanderſetzung mit den widerſtrebenden dynaſtiſchen, weltlichen und geiſtlichen Grundherrſchaften vollzieht, intereſſiert hier weniger als ein Nebenergebnis der Erforſchung dieſes Vorgangs: der Nachweis ehemaligen Reichsgutes, der für den Bezirk der Herrſchaft zum Weſterwald mit einiger Wahrſcheinlichkeit, für die Kalenberger Zent und das Gericht Heimau mit ziemlicher Sicherheit geführt iſt. Ein Beweis dafür, daß gegenüber der nach allgemeiner Überzeugung nicht mehr ausreichenden Erfaſſung des Reichsgutes auf Grund der Urkunden der territorial begrenzten Unterſuchung unbedingt der Vorzug zukommt. Es iſt das zwar eine mühſame Arbeit auf weite Sicht; dafür verſpricht ſie aber auch, wie die vorliegende Arbeit zeigt, wirklich Erfolg.

Die Bearbeitung der den Hauptteil des heutigen Kreiſes Gießen ausmachenden altheſſiſchen Ämter Gießen, Grünberg und Allendorf a. d. Lumda durch Müller erfaßt . . hierin der Unterſuchung Mays gleich den Prozeß der Bildung des Territoriums ebenfalls an einem wichtigen Punkte; denn Gießen ſtellt den ſüdlichſten Vorpoſten Heſſens gegen Mainz dar und iſt als ſolcher von Thüringen bzw. Heſſen von Anfang an planmäßig ausgebaut worden. Wichtiger ſcheint uns jedoch zu ſein, daß infolge der beſonderen Verhältniſſe dieſes Gebiets, die durch eine ſchon früh einſetzende, im einzelnen in ihrem Werdegang nicht mehr immer genau feſtzuſtellende völlige Aufteilung der Herrſchaftsrechte auf einzelne Dynaſten und niederadlige Gerichts- und Grundherrn charakteriſiert ſind, der Frage nach den Wurzeln der heſſiſchen Landeshoheit beſondere Bedeutung zukommt. Bei der Beantwortung dieſer Frage kommt M., offenbar unter dem ſtarken Eindruck der Forſchung Gaſſers, neben der Feſtſtellung, daß grundherrliche Rechte des Landgrafen überhaupt keine Rolle geſpielt haben, zu dem Ergebnis, daß weder der Beſitz der aus dem gräflichen Amt ſtammenden hohen Gerichtsbarkeit noch der von Regalien für ſich allein den Kern der Landeshoheit ausmacht, daß vielmehr erſt der Erwerb der niederrichterlichen Befugniſſe, d. h. der im Beſitz des niederen Adels als Erben des Zentenars befindlichen Blutgerichtsbarkeit, im Verein mit den beiden anderen die volle Landeshoheit begründet. H. W.

Friedrich Uhlhorn, Hessen und das Reich (Hessenland 50, 1939, 217—221). Im Rahmen eines Vortrages vor der historischen Kommission für Hessen und Waldeck gibt Verf. auf Grund der Vorarbeiten des Marburger landesgeschichtlichen Instituts einen Überblick über die Reichsgutforschung in Hessen; er sieht in der Vermehrung und Abnahme des Reichsbesitzes unter den verschiedenen Königshäusern, der vor allem an den Heerstraßen (Wetterau, Weinstraße) nachzuweisen ist, einen Niederschlag der politischen Reichsgeschichte in ihrem wechselnden Rhythmus zwischen Nord und Süd. Im hohen Mittelalter verlagert sich das Schwergewicht vom Reichsgut zur Reichsburg. Verf. kommt namentlich über das Alter des Reichsbesitzes zu teilweise andern Ergebnissen als Glöckner.

Osnabrück. G. Wrede.

Friedrich von Klocke, Kirchhofsburgen im Osnabrücker Lande. Ein Beitrag zur nordwestdeutschen Siedlungs- und Wehrgeschichte (Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Landesk. v. Osnabrück 59, 1939, 117—147 mit 2 Taf. Abb.). Mit dem Nachweis einer ganzen Reihe von Kirchhofsburgen in diesem Teile Nordwestdeutschlands füllt Verf. eine bisherige Lücke der Bestandsaufnahme aus. Unterscheidung mehrerer Typen, Ausrichtung seiner Untersuchungen nach Gesichtspunkten der Gesamtforschung, in Verbindung hiermit willkommene Literaturzusammenstellung zeichnen die Studie besonders aus. Die schönsten Beispiele bieten Ankum und Badbergen nördlich von Osnabrück. Namentlich auf die Kirchhofsspeicher wird ausführlicher eingegangen und ihre Bedeutung als „Sicherungsanlage für Leben und Habe" der Kirchspielbewohner betont. Methodisch beachtenswert ist die Heranziehung der Osnabrücker kartographischen Landesvermessung von 1784/90 als Hauptquelle für den Nachweis heute nicht mehr erkennbarer Anlagen ehemaliger Befestigungen oder ihrer ursprünglichen Ausdehnung.

Osnabrück. G. Wrede.

Eugen Wohlhaupter, Rechtsquellen Schleswig-Holsteins 1 (Veröff. d. Schleswig-Holst. Univ.-Gesellsch. 47). Kiel 1938, Wachholtz; XX, 215 S. Vor mehr als hundert Jahren ist die letzte Darstellung der Rechtsquellen Schleswig-Holsteins erschienen. Seitdem ist die Forschung in den verschiedenen Rechtsgebieten der Herzogtümer recht ungleich vorangeschritten; neben eingehend durchgearbeiteten Rechtslandschaften finden sich noch immer solche, denen es sogar an geeigneten historischen Vorarbeiten fehlt. So mußten eigene Forschungen des Verfassers wenigstens die größten Lücken schließen, um das gleichmäßige, wohlabgerundete Bild zu ermöglichen, das die vorliegende Arbeit gewährt. Die Darstellungsfrage bereitet bei einem Gebiet so großer Rechtszersplitterung beachtliche Schwierigkeiten. Die gemeinsame Behandlung der gleich-

zeitigen Quellen der ganzen Provinz hätte die Gemeinsamkeiten der Entwicklung, soweit sie vorhanden sind, fühlbarer hervortreten lassen; der von W. gewählte Weg, die Quellengeschichte jedes Rechtsgebiets gesondert darzustellen, vermag dagegen eindringlich die Verschiedenheit und die bis ins 19. Jh. ungebrochene Eigenständigkeit der Rechtsentwicklung innerhalb der einzelnen Landschaften aufzuzeigen. Jütisches, nordfriesisches und fehmarnsches Recht stehen in Schleswig, Holsten- und Dithmarschenrecht in Holstein ohne stärkere Berührung nebeneinander; nur das Deichrecht der nordfriesischen Fünfharden hat sich auch in Dithmarschen und in den Elbmarschen durchzusetzen vermocht. Eine Darstellung des Eindringens der fremden Rechte in die Herzogtümer, ganz auf eigenen Forschungen des Verfassers beruhend, zieht dann einen Querschnitt durch die Rechtsgeschichte des Landes. Hier müßte das Gemeinsame der Rechtsentwicklung seinen Ausdruck finden; aber das Trennende überwiegt: anders verläuft die Rezeption in Holstein, anders in Dithmarschen. So zeigt dieser Abschnitt die Richtigkeit der von W. zuvor gewählten Darstellungsweise. Es ist im Rahmen dieses Berichts unmöglich, auf besonders anziehende Einzelfragen einzugehen. So sei hier nur dem Verfasser gedankt für die Neuerschließung der reichen Rechtsquellen einer Landschaft, die bis in die Neuzeit hinein germanische Rechtszustände bewahrt hat. Möge der Quellengeschichte bald der zweite Teil, die Ausgabe der wichtigsten Texte, folgen!

Im Felde. W. Barkhausen.

Karl Haff, Übereinstimmungen im Stadtrechte von Schleswig (Haithabu) und in dem Bjärköa-Ret (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 59, Germ. Abt., 1939, 277—82). - I. Die Anfänge von Schleswig: Neben dem Wikingerplatz Haithabu muß schon im 9. Jh. „eine starke Bevölkerung friesischer, niedersächsischer und rheinischer Kaufleute" gesessen haben; sie gruppierte sich um die Kirche von Haddeby und ist „wahrscheinlich identisch" mit Sliesthorp, dem späteren Sleaswik. II. Von dem Handelsplatz Birka auf Björkö im Mälarsee gingen die Stadtrechtssatzungen Schwedens aus; das Stadtrecht von Stockholm wurde nach ihm benannt. III. Bjärköa-Ret und das alte Schleswiger Stadtrecht: es ist Ende des 13., Anfang des 14. Jh.s entstanden im Anschluß an Uplandslagen und enthält verschiedene Rechtsschichten; große Ähnlichkeit besteht im Strafrecht mit dem alten Schleswiger Stadtrecht von ungefähr 1200, dem ein älterer Text des schonischen Rechts als Vorbild diente, vielleicht das von Birka oder Sigtuna. G. Sch.-H.

Werner Trillmich, Siedlung und Wirtschaft im Isergebirgslande bis an die Schwelle des Industriezeitalters. Ein Beitrag zur kulturellen Gemeinschaft im gesamtschlesischen Raum (= Breslauer

Hist. Forsch. 11). Breslau 1939, Priebatsch; V, 139 S. Erwachsen aus der Erkenntnis der Zusammengehörigkeit der sudetendeutschen mit den jeweils benachbarten altreichsdeutschen Gebieten, ist diese fleißige, durch zahlreiche Karten erläuterte Arbeit ein wertvoller Beitrag für die Geschichte des vom Verf. weitgefaßten Isergebirgslandes. Einleitenden Bemerkungen über den Raum und die Frühzeit folgt der in drei Abschnitte gegliederte Hauptteil: 1. Deutsche Landnahme und die Entwicklung der Wirtschaft bis in die Zeit der Hussitenkriege, 2. Siedlungsaufbau und Wirtschaftsentwicklung in der frühen Neuzeit, 3. Wiederaufbau im 17. Jh., der Übergang zur Volkswirtschaft. Auf Grund der urkundlichen Quellen werden die mittelalterliche deutsche Wiederbesiedlung, die Herkunft der Siedler, der Siedlungsvorgang, die Landnahme und die daraus erwachsene Wirtschaft in Stadt und Land behandelt; die jetzt tschechischen als Waldhufendörfer angelegten Orte zeigen den Rückgang des Deutschtums während und infolge der Hussitenkriege (vgl. Galizien!). Nach diesen Wirren beginnt die Siedlung von neuem wirksam zu werden; der innere Ausbau der Dörfer, neue Rodungen in Verbindung mit der Einführung des Handwerks auf dem Dorfe (bes. Weberei) stärken die wirtschaftliche Kraft des Gebietes; Bergbau und Glasmacherei spielen eine große Rolle. Der Wiederaufbau nach dem Dreißigjährigen Kriege bringt trotz der Gegenreformation in den habsburgischen Ländern eine neue Blüte (wieder bes. Textil und Glas!), die die Grundlage für die moderne industrielle Entwicklung schafft. Den Abschluß bildet eine Tabelle der ersten Erwähnungen der Ortschaften des Gebietes und ein umfangreiches Schrifttumverzeichnis. Kuhns „Schlesische Siedlungsbewegungen in der Neuzeit" (1938) sind nicht mehr herangezogen. K. Br.

Fritz Feldmann, Musik und Musikpflege im mittelalterlichen Schlesien (Darst. u. Quell. z. schles. Gesch. hg. v. Verein f. Gesch. Schlesiens 37). Breslau 1938, Trewendt u. Granier; X, 210 S. und Beilagen. „Schlesisches Stammestum im gesamtdeutschen Musikschaffen herauszuarbeiten, aber auch umgekehrt Fragen der gesamtdeutschen Musikgeschichte von schlesischen Quellen aus zu klären, war das stete Ziel der Darstellung" (S. VII); dieses Ziel dürfte Verf. auch erreicht haben mit seiner auf sorgfältigem Quellenstudium aufgebauten, grundlegenden Arbeit, bei dem zahlreiches neues, bisher unbekanntes Material zum Vorschein kam; warum Verf. allerdings die zahlreichen Einbände von Handschriften des Staatsarchivs Breslau, die aus Klosterbesitz stammen, unberücksichtigt ließ, ist nicht ersichtlich, sie hätten ihm sicher manche Ergänzung gebracht. Die Aufgabe, die sich Verf. gestellt hat, ist der Versuch, zu zeigen, woher und auf welchen Wegen Schlesien musikalisches Gut erhielt, wie es aufgenommen und z. T. umgeprägt wurde und vor allem, was in der Landschaft selbst entstand und welche Volksart das hier Ent-

standene verrät (S. 2). Das Werk ist eingeteilt in die Abschnitte: 1. Die Zeit der frühesten musikalischen Quellen, 2. Der Choraldialekt in der schlesischen Überlieferung der gregorianischen Melodien, 3. Schlesiens Aufnahme und Eigenschöpfung nachgregorianischer Kirchengesänge im 14. und 15. Jh., 4. Die Choraltheorie in den schlesischen Klöstern und Schulen, 5. Die „organale" Mehrstimmigkeit in Schlesien, 6. Die mittelalterliche Orgelkunst in Schlesien, 7. Die Anfänge der Mensuralmusik in Schlesien, 8. Die Blütezeit. Der umfangreiche Anhangsteil bietet u. a. den vollständigen Abdruck des wichtigen Traktats von Joh. Valendrinus opusculum monacordale, sowie zahlreiche Notenbeilagen. (Vgl. die ausführliche Bespr. v. A. Schmitz in: Z. d. Ver. f. Gesch. Schles. 72, 1938, 617 ff.). K. Br.

Roman Adamski, Der Barbarakult in Schlesien (Zur schles. KG. hg. von Hermann Hoffmann, 40). Breslau 1939, Franke; 48 S.
Verf. befaßt sich nicht so sehr volkskundlich und legendenkritisch als frömmigkeitsgeschichtlich mit dem Kult der Heiligen. Auf wissenschaftlicher Grundlage ist das zweifellos eine fruchtbare Aufgabe, wie ja überhaupt noch einmal eine Geschichte der deutschen Frömmigkeit geschrieben werden sollte. Zunächst untersucht er die Zusammenhänge des Barbarakultes mit der Nothelferverehrung. Der Barbarakult ist es gewesen, der der Nothelferverehrung mit zur Blüte verhalf. Barbara, die Helferin in Todesnot, wurde schon sehr früh zur Patronin des unter ständiger Lebensgefahr arbeitenden Bergmannes. Ihr Kult begleitet daher den sich allmählich entwickelnden Salz-, Erz- und Kohlenbergbau und kommt so über Süddeutschland, Sachsen und Böhmen in der zweiten Periode des Bergbaus, d. h. im 15. und 16. Jh. auch nach Schlesien. Hier zeugen die ihr geweihten Kirchen und Kapellen, die Verf. in einer Liste aufführt, von der Verehrung, die sie genoß. Frömmigkeitsgeschichtlich sind namentlich von Bedeutung die in Oberschlesien z. T. noch heute bestehenden Barbarabruderschaften, deren Statuten ins 17. und 18. Jh. zurückgehen; das Bruderschaftswesen scheint in Schlesien zu dieser Zeit überhaupt eine große Rolle gespielt zu haben, man denke etwa an die weit über Schlesiens Grenzen hinausgreifende Josephsbruderschaft von Grüssau. Im Dienste der Heiligen hat sich im oberschlesischen Industriegebiet ferner eine eigene Liturgie herausgebildet, tägliche Morgenandachten der Bergleute vor Schichtverlesung, Lieder und Tagzeiten. Diese Tagzeiten, die sog. „Godzinki", von denen Verf. eine Reihe von Proben aus dem Gebetbuch des Matthäus Liß beibringt, stellen eine ganz eigenartige Verbindung von Legende und Liturgie dar und sind von seltener Schönheit.

Nieder-Wiesenthal. U. Lewald.

Giuseppe Cappelletti, Die Orts- und Flurnamen der Dreizehn Gemeinden (Deutsches Ahnenerbe 2. Abt. Nr. 11). Berlin 1938,

Ahnenerbe; VI u. 108 S. Sammlungen von Orts- und Flurnamen bilden wertvolle Quellen und erwünschte Hilfsmittel für die verschiedensten Zweige der Wissenschaft, so vor allem für die Sprachwissenschaft, für die historische Geographie und für die Geschichtswissenschaft; der Herausgeber von Geschichtsquellen wird solche Sammlungen zur Feststellung der in den Quellen auftretenden Personen- und Ortsnamen mit größtem Nutzen verwenden. Die vorliegende von J. Steinmayer nach dem italienischen Manuskript übersetzte Arbeit behandelt die sogen. „Dreizehn Gemeinden" in den Bergen nördlich von Verona. Die Sammlung ist nach den Gemeinden und innerhalb derselben nicht immer ganz durchsichtig nach „Teilen", „Gebieten", „Wanderungen" usw. angeordnet. Die Lage der einzelnen Orte und Fluren wird durch Kartenskizzen und kurze Beschreibungen bestimmt, wobei jedoch das immer wiederkehrende Wörtchen „schön" wenig kennzeichnend erscheint. Bei den Namen selbst handelt es sich um die heute noch vorkommenden Formen; gewiß ist auch dies sehr wertvoll, aber nach den vorbildlichen Ortsnamensammlungen der Provinz Bozen (Tarneller, Staffler, Richter-Santifaller u. a.), die zu jedem Namen auch die urkundlichen Formen anführen, muß Cappellettis Arbeit mindestens in dieser Hinsicht als ein bedauerlicher Rückschritt angesehen werden. Aber auch die praktische Verwendbarkeit des dargebotenen modernen Namenmaterials wird durch das Fehlen eines alphabetischen Gesamtregisters sehr in Frage gestellt. Die zu den einzelnen Gemeinden und größeren Orten gebotenen historischen Ausführungen sind äußerst dürftig und wissenschaftlich kaum brauchbar, weil sie, abgesehen von gelegentlichen Ausnahmen, auf Quellen- und Literaturangaben völlig verzichten und vielfach den Charakter eines dilettantischen Fremdenführers annehmen.

Breslau. L. Santifaller.

Otto Vehse, Die Normannen im Mittelmeer I und II (Die Welt als Geschichte 5, 1939, 25—58, 233—276). Die Betrachtung der normannischen Geschichte ist in der deutschen Geschichtsschreibung immer nur auf eine ihrer beiden großen Phasen beschränkt geblieben: auf die frühe Zeit der Wikingzüge nach Frankreich, Spanien, Italien und bis Byzanz, nach den Ostseeländern und nach Rußland und auf die spätere Staatenbildung im 11. und 12. Jahrhundert in der Normandie, in England und in Sizilien. Die klassische Darstellung normannischer Geschichte von Haskins erwähnt die Unternehmungen und Staatengründungen im Mittelmeer nur in zwei Kapiteln und ganz im Hinblick auf den Zusammenhang mit dem Norden. Vehse begreift in seinem Aufsatz - - bei geographischer Begrenzung auf den Mittelmeerraum - - die ganze Zeitspanne von den ersten sporadischen Wikingfahrten ins Mittelmeer im 9. Jahrhundert bis zur Gründung der neuen Herrschaften im 11. und 12. Jahrhundert. Dabei werden

die Beziehungen zwischen den beiden größten Normannenstaaten im Mittelmeer · · Sizilien und Antiochien · · besonders beleuchtet und ebenso das Verhältnis dieser beiden Kolonialstaaten zur Normandie und zu Frankreich. Diese Seiten sind ganz besonders geeignet, ein Bild von den treibenden Motiven und den Interesse- und Machtsphären der europäischen Staaten im Mittelmeer zu vermitteln. Die Verbindung der Geschichte der frühen Züge mit den späteren Niederlassungen und die Schilderung der allgemeinen Wirkung des normannischen Elements auf die Mittelmeervölker und -staaten läßt leider allzu sehr die Lücken spüren, die einstweilen im Wissen über diese Vorgänge bestehen. Aber schon die kurze Skizzierung müßte zu weiterer Arbeit anregen; freilich wird man neben den chronikalischen und urkundlichen Nachrichten zahlreiche Nachbarwissenschaften heranziehen müssen, um in diesen wichtigen Fragen zu einer verbindlichen Ansicht zu gelangen. W. Hpl.

E. Herman, Das bischöfliche Abgabenwesen im Patriarchat von Konstantinopel vom XI. bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts (Orientalia Christiana Periodica 5, 1939, 434—513). Die Untersuchung schildert die Entwicklung des bischöflichen Abgabenwesens vom Hochmittelalter bis zum 19. Jh. Das ostkirchliche Abgabenwesen unterscheidet sich wesentlich von dem westkirchlichen durch das völlige Fehlen des Zehnten. Es beruhte anfänglich auf freiwilligen Spenden der Gläubigen, zu denen dann im byzantinischen Frühmittelalter noch Schenkungen und Stiftungen, Strafgelder und vor allem die Erträge der liegenden Güter kamen. Diese letzteren waren während des ganzen Mittelalters die Haupteinnahmequelle der Bischöfe. Um das 11. Jh. entwickelte sich dann aus den zunächst freiwilligen Spenden der Gläubigen ein System pflichtmäßiger Abgaben, die von dem Verf. einzeln der Reihe nach an Hand einer eingehenden Interpretation der einschlägigen Quellenstellen behandelt werden (jährliche Abgaben und Gebühren für verschiedene kirchliche Amtshandlungen). In der Zeit der Türkenherrschaft (II. Teil der Untersuchung) stieg die Bedeutung des kirchlichen Abgabenwesens, da die Verschuldung des ökumenischen Patriarchates infolge des türkischen Bakschischwesens dazu zwang, die Last der kirchlichen Abgaben zu erhöhen. Alle diese bischöflichen Abgaben wurden im 19. Jh. durch ein festes Bischofsgehalt ersetzt. Die vorliegende Untersuchung, die anf völliger Beherrschung des weitverstreuten Quellenmaterials beruht, ist ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des östlichen Kirchenrechtes und darüber hinaus auch zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des byzantinischen und des osmanischen Reiches.

Leipzig. G. Stadtmüller.